

Unsere Vergütung

Stand : 08.2004

1. Grundlegendes

Die Kosten unserer Dienstleistung richten sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert und ergeben sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern wir Ihnen nicht eine gesonderte Vereinbarung vorschlagen. Fragen Sie uns. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, Ihren Prozess durch Dritte, so genannte Prozessfinanzierer, bezahlen zu lassen.

2. Kostentransparenz

Wir sind der Ansicht, dass Sie vor der Übertragung des Mandats einen Überblick über die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten benötigen. Sprechen Sie mit uns, wir erörtern mit Ihnen die Vergütung anwaltlicher Beratung und Vertretung. Wir wägen mit Ihnen im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Gerichts- und Anwaltskosten und das Prozessrisiko ab, damit Sie einen Streitfall außergerichtlich, wie auch gerichtlich auch wirtschaftlich kalkulieren können.

3. Erstberatung für Verbraucher

Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung bei einem Verbraucher betragen unabhängig vom Gegenstandswert **netto €190,-** ggf. zzgl. der Auslagenpauschale i.H.v. € 20,00 und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung

Je nach Art und Umfang des durch Sie abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages sind weite Teile der u.U. entstehenden anwaltlichen Gebühren –auch jene des Gegners– und Gerichtskosten abgedeckt. Es gibt mehr als 30 Versicherungsgesellschaften in Deutschland. Unsere Kanzlei arbeitet mit allen Rechtsschutzversicherungen vertrauensvoll zusammen. Deckungsanfragen und Kostenübernahmefragen können so schnell und unproblematisch geklärt werden.

Ganz gleich bei welcher Gesellschaft Sie rechtsschutzversichert sind, steht Ihnen das Recht der **freien Anwaltswahl** zu. Wenn einzelne Gesellschaften Ihnen eigene Vertragsanwälte vorschlagen, so stellen diese Vorschläge bloße Empfehlungen dar.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreites übernimmt, stellen wir die Deckungsanfrage für Sie und klären mit der Rechtsschutzversicherung auftretende Fragen direkt. Für weitere Informationen zum Thema Rechtsschutzversicherung verweisen wir Sie auf unser **Merkblatt Rechtsschutzversicherung**.

5. Kostenübernahme durch die Gegenseite

In einer Vielzahl von Fällen ist die Gegenseite verpflichtet, die Kosten anwaltlicher Vertretung und Beratung zu übernehmen. So muss zum Beispiel im Falle des Verzuges mit einer ihm obliegenden Leistungsverpflichtung Ihr Gegner Ihre Anwaltskosten als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung tragen. Nach einem Verkehrsunfall, bei dem die Schuldfrage geklärt ist, muss die Gegenseite bzw. deren Haftpflichtversicherung Ihre Anwaltskosten in vollem Umfang tragen. Ihre Anwaltskosten vor dem Arbeitsgericht erster Instanz müssen Sie leider auch dann tragen, wenn Sie den Prozess gewinnen; das Gesetz hat dies so festgelegt. Gerade in diesem Fall „rechnet“ sich eine Rechtsschutzversicherung.

6. Prozessfinanzierung

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, aussichtsreiche Rechtstreitigkeiten im Klageverfahren über einen sog. Prozessfinanzierer (z.B. die Allianz, Foris AG, DAS, Roland etc.) finanzieren zu lassen, der dafür im Falle des Obsiegens einen Teil der erstrittenen Summe erhält. Wir arbeiten mit einigen Prozessfinanzierern zusammen und geben Ihnen die Möglichkeit, derartige Anträge prüfen zu lassen.